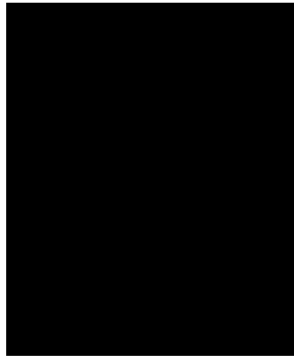


Von: [REDACTED]
An: [Türkal, Cedric](#)
Betreff: Anregung zur Offenlegung (gem. § 3 (2) BauGB) der 85. Flächennutzungsplanänderung
Datum: Dienstag, 21. September 2021 08:11:41

Vorname
Name
Straße
Hausnummer
PLZ
Ort
E-Mail
**Telefon (für
eventuelle
Rückfragen)**



Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren,
in der AZ Ausgabe vom 17.09.2021 steht, dass insgesamt 9 Bäume an der Jodenstraße gefällt/abgeholzt werden müssen. Für mich stellt sich die Frage, ob man diese Bäume nicht auch umpflanzen kann. Am Gemeindeplatz in Lette müssen noch neue Bäume gepflanzt werden. Dort wurden auch schon Bäume vom Heimathaus Lette hin umgepflanzt. Würde man diese Bäume nutzen, würde man sofort die Aufenthaltsqualität erhöhen.
Zudem entsteht möglicherweise gegenüber des neuen Gewerbegebietes neben dem Teich eine neue Fläche zur allgemeinen Nutzung. Auch hier wären Möglichkeiten zur Verpflanzung der Bäume, die weichen müssen. Sicherlich gibt es im Stadtgebiet weitere Möglichkeiten die 9 Bäume zu nutzen.
Meine Bitte wäre, dies auf Machbarkeit zu prüfen. Auch hinsichtlich des Klimaschutzes sollte in meinen Augen intensiv geprüft werden. Dies wäre auch ein gutes Zeichen an die Bürger von Coesfeld, dass die Verwaltung/der Rat an viele Facetten des Klimaschutzes denkt. Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.
Viele Grüße
[REDACTED]

Datenschutz Ich habe die <https://www.coesfeld.de/weitere-informationen/datenschutz/> Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Ich stimme zu, dass meine Angaben und Daten zur Beantwortung meiner Anfrage elektronisch erhoben und gespeichert werden.

Angrenzende Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“ Coesfeld, den 19.10.2021

[REDACTED]

An die
Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

**Nachtrag zur Stellungnahme vom 29.05.2021 zur 85. FNP-Änderung und BP 158
Gewerbegebiet westlich Mühle Krampe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird auf die bereits zum Änderungsentwurf eingereichte Stellungnahme vom 29.05.2021 hingewiesen.

Nachtrag:

Zur lärmtechnischen Auswirkung und Bewertung der Gesamtplanung (Gewerbegebiet, Feuerwehr, Mountainbikeanlage, Straßenverkehrslärm) wird vom Gutachter für die Nutzung des Dirt-Parks eine konservative Nutzung mit max. 30 Nutzern und eine zeitliche Begrenzung zugrunde gelegt (Gutachten Nr. 1020 0016-01 vom 10.03.2021).

Die Nutzungszeitenvorgabe werktags von 8 bis 20 Uhr und die Ruhezeiten an Sonn und Feiertagen zur Erhaltung des Wohngebietscharakters und der Erholungszeiten sind auch im Interesse gegenseitiger einvernehmlicher Rücksichtnahme.

Kommunikationsgeräusche der Aktiven und anwesenden Zuschauer werden eine wesentliche störende Lärmquelle sein. Dieses ist bei der Realisierung zu bedenken.

Ein uneingeschränkter Nutzungsbetrieb führt erfahrungsgemäß zu bestimmungswidrigen Nutzungen. Dieses zu vermeiden, wird im Interesse aller Beteiligten sein.

Alle bereits vorgebrachten und ergänzten Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Schallimmissionen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Angrenzende Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“



29. Mai 2021

An die
Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Stellungnahme zum Entwurf zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes mit
Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und
Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“, Leserbrief AZ vom 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die geplanten Änderungen sind wir als direkte Anwohner in unserer jahrelangen jetzigen Wohnqualität mehrfach erheblich betroffen.

Zu den bisherigen Lärm- und Belästigungen durch die Mühle Krampe, den Eisenbahn- und Straßenbetrieb, dem Schulbetrieb und der Skateboardanlage kommen zusätzliche Lärmquellen durch den Bau der Feuerwehr, der Anlage des neuen Gewerbegebietes und des Dirt-Parks.

Einzelbetrachtungen der zu erwartenden Lärmbelästigungen sind keine realistische Bewertung, da die Lärmquellen sich erheblich in ihrer Gesamtheit auf die Wohnqualität auswirken.

Insbesondere ist ohne Festlegung der Nutzungszeiten damit zu rechnen, dass gerade in den bisher sich ergebenden ruhigeren Zeiten nach Feierabend, wie auch an Sonn- und Feiertagen, zusätzliche Lärmbelästigungen zu erwarten sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Aktivitäten im Dirt-Park zu Tageszeiten stattfinden, in denen die Anwohner ihre wohlverdiente Ruhe zum Feierabend und am Wochenende benötigen.

Somit wird der Wohngebietscharakter nicht nur durch unvermeidliche Geräuschkulissen der Sportaktivitäten, sondern auch durch sich ergebende andere Aktivitäten hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung der Anlage erheblich gestört. Dies zeigen Erfahrungswerte anderer Anlagen.

Bisherige sich ergebende Zeiten der allgemeinen Entspannung und Erholung in den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen werden massiv beeinträchtigt.

Auch im Interesse der Nutzer des Dirt-Parks ist eine Vorgabe von Nutzungszeiten zur Rücksichtnahme auf die Anwohner geboten.

Daher fordern wir, die im Gutachten vorgegebene konservative Nutzung mit den zugrunde gelegten Nutzungszeiten von 8 bis 20 Uhr zwingend einzuhalten. Zur Erholung der Anwohner am Wochenende sind zumindest die Sonn- und Feiertage vom Betrieb freizuhalten.

Die bei der Standortklärung zugesagte einvernehmliche Lösung der Rücksichtnahme des Diek-Koordinierungsausschusses mit den Anwohnern durch Einhaltung von Ruhezeiten beim Betrieb der Anlage entspricht der konservativen Nutzung.

Mit freundlichen Grüßen



Angrenzende Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“



Anlage: Leserbrief AZ vom 20.05.2021

Dirt-Park und Industriegebiet

Nutzungszeiten einhalten

AZ-Bericht „Lärmgutachten sieht keine Probleme für Dirt-Park und Wehr“, 15. 5.

Wie berichtet, erfolgte die digitale Entwurfsvorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“. Das Lärmgutachten sieht keine Probleme für Dirt-Park und Industriegebiet. Hierzu wurden bereits in Besprechungen im Vorfeld der Standortanalyse mit den Anliegern des Wohngebietes vom Diek-Koordinierungsausschuss Zusagen zur Lärmreduzierung, wie zum Beispiel durch feste Nutzungszeiten und keine anderen lärmbeeinträchtigenden Veranstaltungen, zugesichert.

Das vorliegende Lärmgutachten zur Genehmigung der Umnutzung geht von einer konservativen Nutzung mit unter anderem begrenzter Nutzerzahl und Nutzungsdauer von 8 bis 20 Uhr

aus. Auch der Sonntag sollte von Freizeitaktivitäten einzelner freibleiben. So bleibt der ursprünglich geplante Charakter dieser Rückbehaltungsfläche als Park- und Ruheanlage zumindest ansatzweise erhalten.

Im Verlauf der Entwurfsvorstellung entstand jedoch der Eindruck, dass sich für die Anwohner zusätzlich belastende Abweichungen von diesen Vorgaben ergeben können. Im Interesse der Anwohner und auch im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nutzern der Anlage, sollte für alle eine verbindliche, wenig belastende Lösung unter Einhaltung der genannten Nutzungszeiten umgesetzt werden.

Eine unbegrenzte Nutzung des Dirt-Parks als Sportstätte gehört nicht in die Nähe eines Wohngebiets sondern einer Sportanlage. Dies zeigen Erfahrungswerte anderer Anlagen.

Die angrenzenden Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“: Familien Wolter, Krampe, Elsbecker, Rennert, Böckenberg, Zumbült

Angrenzende Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“

Coesfeld, den 25.11.2021



An die
Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 158 "Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe" (Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Änderungsentwurf vom 29.05.2021 zur 85. FNP-Änderung und BP 158 Gewerbegebiet westlich Mühle Krampe hingewiesen (siehe Anlage).

Bedenken der zu erwartenden Beeinträchtigungen oder sich später ergebende bestimmungs-widrigen Nutzungen werden oft im Vorfeld vor der abschließenden Genehmigung als nicht anzunehmen oder durch Gutachten positiv als nicht zu erwarten dargestellt.

Stellen sich in der Weiterentwicklung nach Bau der Anlage die im Vorfeld als minimal dargestellte Belastung jedoch anders dar, so bleibt nach Genehmigung nur noch der Klageweg offen. Dies zeigen Entwicklungen bei anderen ähnlichen Projekten.

Zur Vermeidung von Konfliktpotential sind genehmigungsrechtlich u.a. die Vorgaben des Gutachters einzubeziehen.

Im Tenor geht das schalltechnische Gutachten von folgenden Vorgaben aus:

Entwicklung des Bereiches zwischen Bruchstraße, der Straße Am Haus Lette, der Grundschule und der Wohnbebauung westlich der Straße Am Bühlbach als „öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ mit konservativer Nutzung und Vorgabe von Nutzungszeiten.

Auch durch die zu erwartende Zunahme zu den bereits bestehenden Geräuschmissionen (Feuerwehr, Gewerbegebiet, Straße, Mühle Krampe) sind dem Gutachter zum Bestandsschutz und der besonderen Schutzbedürftigkeit der bereits bestehenden Wohnbebauung diese Vorgaben offensichtlich wichtig.

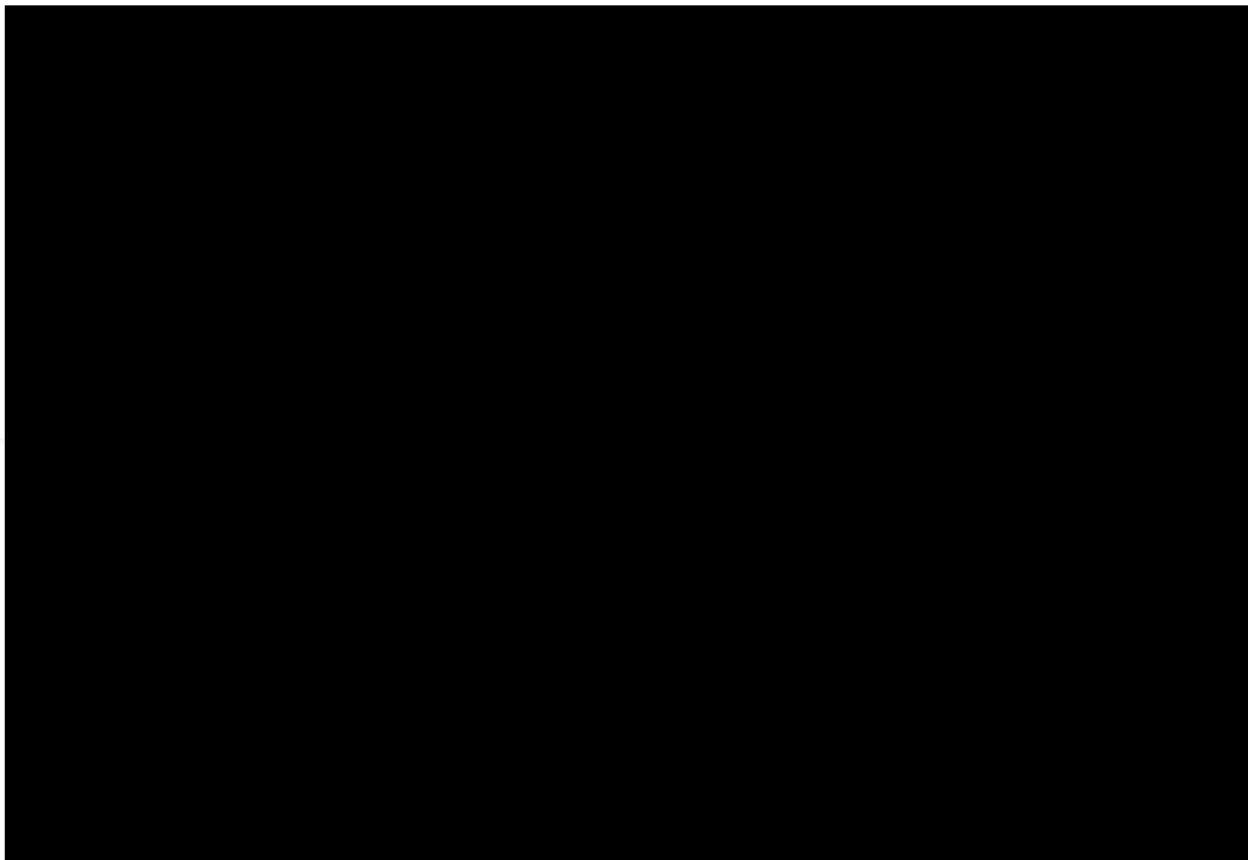
In der Baugenehmigung sind klare Regelungen festzulegen zur:

- Einhaltung von Ruhezeiten werktags und an Sonn- und Feiertagen auf der Freizeitanlage: ohne Regelung besteht die Gefahr, dass die Freizeitnutzung oft in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft erfolgt (an Abendstunden, an Sonn- und Feiertagen)
- Gewährleistung der Pflege der Gesamtanlage

- Beschränkung von unvermeidbare Beeinträchtigungen auf das Mindestmaß
- Vermeidung von bestimmungswidrigen Nutzungen
- Einbeziehung der Summe aller Beeinträchtigungen mit anderen Anlagen
- Besonderen Schutzbedürftigkeit des reinen Wohngebietes
- Gewährleistung von Kontrollen zur Einhaltung der bestimmungsgemäßen Anlagennutzung

Die bei der Standortklärung zugesagte einvernehmliche Lösung mit Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Anwohner des Wohngebietes wird durch klare Regelungen im Interesse aller Beteiligten unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Angrenzende Anwohner des Wohngebietes „Am Bühlbach“



Anlage